

# Merkblatt Hecken

## Hecken, Feld- und Ufergehölze (mit Pufferstreifen)

## Hecken, Feld- und Ufergehölze (mit Krautsaum), (BFF)

### Allgemein

Hecken, Feld- und Ufergehölze sind kantonal geschützt.

Es dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel in der Bestockung sowie in einem Streifen von 3 Meter (Hecken mit Pufferstreifen), bzw. 3 - 6 Meter (Hecken mit Krautsaum) entlang dieser Elemente ausgebracht werden.

### Anforderungen für Anrechenbarkeit als LN

- Als Hecken und Ufergehölze gelten grösstenteils geschlossene, wenige Meter breite Gehölzstreifen, die vorwiegend aus einheimischen und standortgerechten Stauden, Sträuchern und einzelnen Bäumen bestehen. Damit ein Gehölzstreifen als Hecke gilt, muss er mindestens 10 m lang sein und darf eine Bestockungsbreite von maximal 8 m aufweisen. Bei Grenzhecken wird die Breite über die Grenze gemessen. Bei Fliessgewässern mit beidseitiger Bachbestockung wird über die Wasserfläche gemessen, sofern sich die Baumkronen berühren (Kronenschluss).
- Als Feldgehölze gelten flächig angeordnete Gruppen von einheimischen und standortgerechten Sträuchern und Bäumen. Die Bestockungsfläche beträgt mindestens 30 m<sup>2</sup> und maximal 600 m<sup>2</sup>.
- Nicht anrechenbar wenn die Bestockung Wald ist.

### Anmeldung der Hecke

- Hecken, Feld- und Ufergehölzen mit Pufferstreifen (Code 857, kurz: «Hecken mit Pufferstreifen»): Es wird nur die Bestockung angemeldet. Hecken mit Pufferstreifen zählen nicht als BFF. Bei entsprechender Pflege kann eine Hecke mit Pufferstreifen bei den Landschaftsqualitäts-Beiträgen (LQB) angemeldet werden.
- Hecken, Feld- und Ufergehölzen mit Krautsaum (Code 852, kurz: «Hecken mit Krautsaum»): Es wird zusätzlich zur Bestockung ein Krautsaum von 3 – 6 m Breite angemeldet und eingehalten. Ein beidseitiger Streifen wird nicht vorausgesetzt, wenn eine Seite nicht auf der eigenen oder der gepachteten landwirtschaftlichen Nutzfläche liegt oder wenn die Hecke, das Feld- oder Ufergehölz an eine Strasse, einen Weg, eine Mauer oder einen Wasserlauf grenzt. Hecken mit Krautsaum sind Biodiversitätsförderflächen (BFF) und lösen BFF Beiträge aus. Sie können bei der Vernetzung angemeldet und über die LQB aufgewertet werden.

Falls der Abstand zwischen den Enden zweier benachbarter Gehölzstreifen weniger als 12 m beträgt, können diese als eine zusammenhängende Hecke mit Krautsaum angesehen werden.

Sämtliche Bäume innerhalb der Bestockung und des Krautsaumes (3 - 6 m) zählen zur Hecke und dürfen nicht zusätzlich als Einzelbäume oder Hochstamm-Feldobstbäume deklariert werden.

### Anforderungen Hecke mit Krautsaum, BFF Qualitätsstufe I (Q I)

Das Gehölz muss mindestens alle acht Jahre sachgerecht gepflegt werden. Die Pflege ist während der Vegetationsruhe vorzunehmen.

Die Hecke muss beidseitig einen Krautsaum zwischen 3 m und bis maximal 6 m Breite aufweisen. Die erste Nutzung richtet sich nach dem Schnittzeitpunkt für Extensiv genutzte Wiesen der entsprechenden Zone. Bei angrenzenden Weiden (Weiden Code 616 sowie Extensiv genutzte Weiden Code 617) darf der Krautsaum ab dem frühesten erlaubten Nutzungstermin beweidet werden. Mulchen ist nicht gestattet.

Ausnahmen: Der Krautsaum direkt angrenzend an eine BFF mit Nutzungsregime Flex, Staffelmahd oder Naturschutzvereinbarung darf gleichzeitig mit dieser BFF genutzt werden. Dies gilt nur für den Teil des Krautsaumes, welcher entlang der entsprechenden BFF verläuft.

### Zusätzliche Anforderungen der Qualitätsstufe II (Q II) für Hecken mit Krautsaum

Für Beiträge der Stufe Q II muss die Bestockung die Anforderungen an die einheimische Artenvielfalt und an den Anteil dornentragender Sträucher oder grosser Bäume erfüllen. Der Krautsaum Q II darf jährlich höchstens zwei Mal genutzt werden. Zwischen der ersten und der zweiten Nutzung müssen mindestens 6 Wochen vergehen. Bei angrenzenden Weiden: Krautsaumnutzung analog Qualitätsstufe Q I.

### Schonende Herbstweide

Auf BFFs mit Schnittnutzung darf eine schonende Herbstweide durchgeführt werden, sofern nichts anderes vereinbart ist. Hierzu darf der letzte Aufwuchs bei günstigen Bodenverhältnissen zwischen dem 1. September und dem 30. November schonend (kurze Dauer, trockene Bedingungen, Trittschäden vermeiden) beweidet werden. Dies gilt auch für den Heckenkrautsaum Q I und Q II.

Eine schonende Herbstweide auf dem Krautsaum von Q II Hecken darf auch dann noch gemacht werden, wenn bereits 2 Schnittnutzungen gemacht wurden.

### Einheimisch und standortgerecht

Die im Kanton Luzern als einheimisch geltenden Gehölze findet man im Verzeichnis "Einheimische Heckensträucher und landschaftstypische Bäume" [Link](#) (pdf). Bei Neu- und Ergänzungspflanzungen werden nur die im Verzeichnis entsprechend deklarierten Arten mit Landschaftsqualitäts-Beiträgen («LQB») unterstützt.

### Beiträge und Anrechenbarkeit

Typ	BFF	Q I	Q II	Vernetzung	LQB
	anrechenbar	Fr. / a	Fr. / a	Fr. / a	Fr.
<b>Hecke mit Pufferstreifen (Code 857)</b>	Nein	0	0	0	20.– / a (L9a Hecken pflegen (keine BFF))
<b>Hecke mit Krautsaum (Code 852)</b>	Ja	21.60	28.40	10.–	Pflanzmaterial (L9b) und Aufwertung (L9d)



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement  
**Landwirtschaft und Wald (lawa)**  
**Biodiversität und Natürliche Ressourcen**  
 Centralstrasse 33  
 Postfach  
 6210 Sursee

Telefon 041 349 74 00  
 lawa.lu.ch  
 lawa@lu.ch

© lawa Dez 2018